

sammenhängen. Auch so bot die Unterbringung der zahlreichen nur in sehr weiten Grenzen datierbaren Stücke eine schwierige Aufgabe, die durch ein sorgfältig überlegtes System befriedigend gelöst ist. C. C.

Oskar Schr. v. Schaumberg u. Wilhelm Engel, Regesten des fränkischen Geschlechts von Schaumberg II, 1300—1400 (Coburger Heimatt. u. Heimatgesch. II h. 17). Coburg 1939; X u. 360 S. mit 2 Siegelstaf., 1 Stammtaf. u. 1 Besitzkarte. Dem 1930 erschienenen I. Teil (1216—1300, 103 Regg., dazu jetzt 7 Nachträge) ist nunmehr die stattliche Zahl von 379 Regg., darunter 170 bisher unbekannte Stücke meist aus Lehen- und Würzburger Landgerichtsbüchern, gefolgt. Die jahrzehntelangen, umfassenden Sammlungen und Vorarbeiten des Schr. v. Schaumberg aus mehr als 27 Archiven hat der Würzburger Historiker in eine mustergültige Form gebracht. Schr. v. Sch. steuert umfangreiche Erläuterungen (116 S.), eine wahre Fundgrube zur Landes-, Orts- und Personengeschichte, genealogische und besitzgeschichtliche Übersichten usw. bei. Bei dem weitverzweigten Besitzstand (Karte!) einschließlich von Centreden und der politischen Bedeutung des vormals Meranischen und reichsdienstmännischen Geschlechts vor dem Thüringer Walde werden hier die mannigfaltigsten Beziehungen zu den Bischöfen von Bamberg und Würzburg, den Grafen von Henneberg und den Wettinern quellenmäßig aufgeschlossen und ergeben, von Schr. v. Sch. mit Recht hervorgehoben, das eindrucksvolle Bild eines kämpfereichen Kräftespiels zwischen einem um 1300 zu weitgehender Selbständigkeit aufgestiegenen Adelsgeschlecht und der planmäßigen Territorialpolitik der Henneberger, die seit dem 13. Jh. selbst erst allmählich in dem besitzrechtlich und politisch stark zersplitterten Coburger Lande Fuß gefaßt hatten. Es sind die gleichen Mittel: Zwang zur Öffnungspflicht, dann zur Lehenauftragung allodialer Burgen und Besitzaufkauf, wie in den übrigen Mainterritorien, die sich hier in der hennebergischen Politik abspiegeln. Wie ein so allgemeiner, freilich noch viel zu wenig beachteter Vorgang im Rahmen der territorialen Staatsbildung, der sich im vorliegenden Fall geradezu typisch abzeichnet, von W. Süßlein (Dobenecker-Festschr.), noch dazu in so scharfer Form, „bestritten“ werden will, ist schwer begreiflich. Ob man dabei von Machtpolitik oder wie Schr. v. Sch. von „Gewaltspolitik“ sprechen will, bedeutet kaum einen Unterschied. Schon die Aufrollung dieses Problems erweist, daß der Ertrag der Sch. Regesten erheblich über das rein Familiengeschichtliche hinausgreift.

Erlangen.

E. v. Guttenberg.

Eilhard Zidgraf, Forschungen zur Geschichte der Wildbänne und alten Grenzen im Gebiet der Grafschaft Henneberg-Schleusingen (Jahrb. d. Henneb.-fränk. Geschichtsver. Jg. 1939, 11—39). Die gründliche Untersuchung zeigt, wie sehr eine genauere Beobachtung